

COMMUNE DE JUNGLINSTER - PLAN D'AMÉNAGEMENT GÉNÉRAL



Strategische Umweltprüfung (SUP)

Impaktnotiz zur FFH-Verträglichkeit
Screening zur Zone ESCH_05

Oktober 2013



LUXPLAN S.A.
Ingénieurs conseils





Auftraggeber :



Administration Communale de Junglinster

12, rue de Bourglinster

L – 6112 Junglinster

Tél. : 787272 - 1

Fax : 7883195 02

Internet : www.junglinster.lu

Erstellt von:



aufgestellt, Oktober 2013

Dipl. - Umweltwissenschaftler Dr. Marco Hümann

geprüft, Oktober 2013

Dipl. - Geograph Andreas Wener

LUXPLAN S.A.

Parc d'activités 85-87

L – 8303 Capellen

Tél. : 26 390 – 1

Fax : 30 56 09

Internet : www.luxplan.lu



20100381





Inhalt

1	Einleitung	1
	Ausgangssituation und Zielsetzung.....	1
2	Lage der Zone ESCH_05	5
2.1	Lage im Raum.....	5
2.2	Lage der Zone ESCH_05 im Kontext des IBA-Vogelschutzgebietes LU017 „Région de Junglinster“	6
3	Kurzbeschreibung des Projektes und Bezug zu anderen Projekten... 8	
4	Beschreibung der Biotoptypen innerhalb des Plangebietes und deren direkter Umgebung	9
5	Kurzbeschreibung des potentiell betroffenen IBA- Vogelschutzgebietes	11
	IBA-Vogelschutzgebiet "Région de Junglinster" (LU017)	11
6	Potentielle Auswirkungen der Planung auf das Schutzgebiet.....	13
6.1	Potentielle Auswirkungen auf die prioritären Lebensraumtypen	15
6.2	Potentielle Auswirkungen auf Zielarten	15
6.3	Potentielle Auswirkungen auf Arten nach der Annexe IV der FFH-Direktive 92/43/CEE, gemäß der Annexe VI des loi protection de la nature et des ressources naturelles, 2004.....	18
7	Zusammenfassung und Bewertung	20
8	Empfohlene Minderungsmaßnahmen und Kumulative Betrachtung 21	
9	Fazit.....	25
	Quellenverzeichnis.....	26
	Literatur	26
	Internetquellen	26
	Sonstige Quellen.....	26





Abbildungen

- Abb. 1:** Gliederung der FFH-Verträglichkeitsprüfung Phasen/Prüfschritte (Europäische Kommission/GD Umwelt 2001)
- Abb. 2:** Die Lage der Planfläche ESCH_05 (Kreis). Die Karte ist genordet, ohne Maßstab. Quelle: Fond topographique © Origine: Administration du Cadastre et de la Topographie, Droits réservés à l'Etat du Grand Duché de Luxembourg (1993-2008).
- Abb. 3:** Die Lage der Planfläche ESCH_05 (rote Umrandung = ungefähre Flächenabgrenzung); (Bing Maps 2012)
- Abb. 4:** Planfläche ESCH_05 im Kontext des IBA-Schutzgebietes (Bing Maps 2012)
- Abb. 5:** Planungen in der Ortschaft Eschweiler im Rahmen der Überarbeitung des PAG der Gemeinde Junglinster
- Abb. 6:** Biotoptypen auf der Zone ESCH_05 gemäß der OBS-Karte von 2007. © Origine Ministère de l'Environnement : Droits réservés à l'Etat du Grand Duché de Luxembourg - COPIE ET REPRODUCTION INTERDITES
- Abb. 7:** Nach Art. 17 des Naturschutzgesetzes geschützte Biotope auf den Planflächen. Fond topographique © Origine: Administration du Cadastre et de la Topographie, Droits réservés à l'Etat du Grand Duché de Luxembourg (1993-2008) und Biotopkataster.
- Abb. 8:** Blick nach Westen
- Abb. 9:** Blick nach Westen
- Abb. 10:** Nordosten
- Abb. 11:** Norden
- Abb. 12:** Lage des IBA-Gebietes „Région de Junglinster“ (LU017); © Origine Cadastre: Droits réservés à l'Etat du Grand Duché de Luxembourg (2010) – Copie et reproduction interdites
- Abb. 13:** Empfohlene Flächenreduktion der nördlichen Teilfläche
- Abb. 14:** Aktuelle Ortseingangssituation mit Hecke vor dem Gebäude
- Abb. 15:** Empfehlung einer Servitude „Urbanisation“ zur Abschirmung der Planfläche
- Abb. 16:** Schematische Darstellung einer mehrstufigen Baumhecke
- Abb. 17:** Schematische Darstellung einer ökologischen Parkplatzgestaltung (MDDI, 2013)

Tabellen

- Tab. 1:** Übersicht der oben aufgeführten Biotoptypen nach OBS 2007
- Tab. 2:** Liste der Zielarten im IBA-Vogelschutzgebiet (LU017) „Région de Junglinster“ (<http://www.birdlife.org/datazone/sitefactsheet.php?id=27261>)
- Tab. 3:** Katalog möglicher Wirkfaktoren (aus: Lambrecht, H. u. Trautner, J., 2007)
- Tab. 4:** Zusammenfassung der Ergebnisse der Vorprüfung auf die FFH-Verträglichkeit – Zielarten (IBA-Gebiet und nach Anhang IV der FFH-RL)





1 EINLEITUNG

AUSGANGSSITUATION UND ZIELSETZUNG

Die Gemeinde Junglinster befindet sich im Verfahren der Neuaufstellung des PAG. Das Gesetz vom 22 Mai 2008¹ sieht vor, dass die Auswirkungen von Plänen und Programmen auf die Umwelt in einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) ermittelt, beschrieben und bewertet werden müssen.

Ergänzend zu der Strategischen Umweltprüfung (SUP), bestehend aus der Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) und dem Umweltbericht (UB), wurde wegen der benachbarten Lage zu national und international anerkannten Schutzgebieten, und der sich hieraus ergebenden potentiellen Gefährdung dieser Gebiete, der geschützten Arten oder Lebensräume, die Untersuchung der Umweltverträglichkeit notwendig.

Grundsätzlich gilt, dass jedes Projekt, welches Auswirkungen auf eine geschützte Zone haben kann, eine Bewertung der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umwelt nach Art. 12 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007, in Zusammenhang mit Art. 6 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 erfordert.

Diese Untersuchung bezieht sich auf alle diesbezüglich relevanten Zonen der Gemeinde – hier um die **Zone ESCH_05**. Das Plangebiet befindet sich am östlichen Rand der Ortslage und liegt hier im kompletten Umfang im IBA-Vogelschutzgebietes LU017 „Région de Junglinster“². Das Gebiet soll als **Zone d'activités économiques communales type 1 (ECO-c1)** und als **Zone d'habitation 1(HAB-1)** überplant werden. Nähere Projektangaben können im Kap. 2. und 3 entnommen werden.

Werden im Rahmen dieser Untersuchungen Empfehlungen hinsichtlich konkreter Maßnahmen zwecks einer Minderung erheblicher Auswirkungen ausgesprochen, so stellen diese Maßnahmen Empfehlungen für die Gemeinde dar, die auf Ebene des PAG eingearbeitet werden sollten. Hierdurch ist es möglich, Umweltauswirkungen in ihrer Erheblichkeit zu minimieren. Ein Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle kann ggf. vermieden werden.

Nachfolgend ist ein Auszug aus dem Art. 12 dargestellt:

¹ Loi du 22 mai 2008 relative à l'évaluation des incidences de certains plans et programmes sur l'environnement

² IBA = Important Bird Area (<http://www.birdlife.org/>)





Loi du 21 décembre 2007³

«**Art. 12.** Tout projet ou plan, individuellement ou en conjugaison avec d'autres plans et projets, susceptible d'affecter une zone protégée prévue par la présente loi fait l'objet d'une évaluation de ses incidences sur l'environnement. Il en est de même des aménagements ou ouvrages à réaliser dans la zone verte.

Cette évaluation identifie, décrit et évalue de manière appropriée, en fonction de chaque demande, les effets directs et indirects des plans, projets, aménagements ou ouvrages concernés sur l'environnement naturel.

Un règlement grand-ducal détermine les aménagements ou ouvrages pour lesquels le Ministre est habilité à prescrire au demandeur d'autorisation une évaluation de leurs incidences sur l'environnement en raison de leur nature, de leurs caractéristiques et de leur localisation. Le règlement grand-ducal précise la nature des informations à fournir par le demandeur d'autorisation dans le cadre de cette évaluation ainsi que toutes les modalités y relatives.

Les frais de l'évaluation des incidences sur l'environnement et les frais connexes sont à supporter par le demandeur d'autorisation.

Ne sont autorisés que les projets et plans respectant l'intégrité de la zone protégée et les aménagements et ouvrages sans incidence notable sur l'environnement naturel en zone verte.

Si, en dépit de conclusions négatives de l'évaluation des incidences sur la zone protégée et en l'absence de solutions alternatives, un plan ou projet doit néanmoins être réalisé pour des raisons impératives d'intérêt public majeur, y compris de nature sociale ou économique, constatées par le Gouvernement en conseil, le Ministre impose au demandeur d'autorisation des mesures compensatoires. Les mesures compensatoires relatives à la réalisation de plans et projets, portant atteinte à la conservation de zones Natura 2000, doivent contribuer à assurer la cohérence globale du réseau Natura 2000, tel que défini à l'article 34 de la présente loi et doivent être communiquées par le Ministre à la Commission européenne.

Lorsque la zone concernée abrite un type d'habitat naturel et/ou une espèce prioritaires, seules peuvent être évoquées des considérations liées à la santé de l'homme et à la sécurité publique ou à des conséquences bénéfiques primordiales pour l'environnement ou, après avis de la Commission européenne, à d'autres raisons impératives d'intérêt public majeur.

Si, en dépit de conclusions négatives de l'évaluation des incidences sur l'environnement naturel et en l'absence de solutions alternatives, un aménagement ou ouvrage doit néanmoins être réalisé dans une zone verte pour des raisons de santé et de sécurité publiques ainsi que pour tout motif d'intérêt général, y compris de caractère social et économique, constatés par le Gouvernement en conseil, le Ministre impose au demandeur d'autorisation des mesures compensatoires.»

Der Art. 6 der FFH-Richtlinie regelt für Natura 2000-Gebiete, dass die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen treffen müssen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitats der Arten sowie Störungen von Arten, zu vermeiden. Gleiches gilt für IBA-Gebiete. Es wird weiterhin geregelt, wann und in welcher Tiefe **Verträglichkeitsprüfungen** und ggf. Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden.

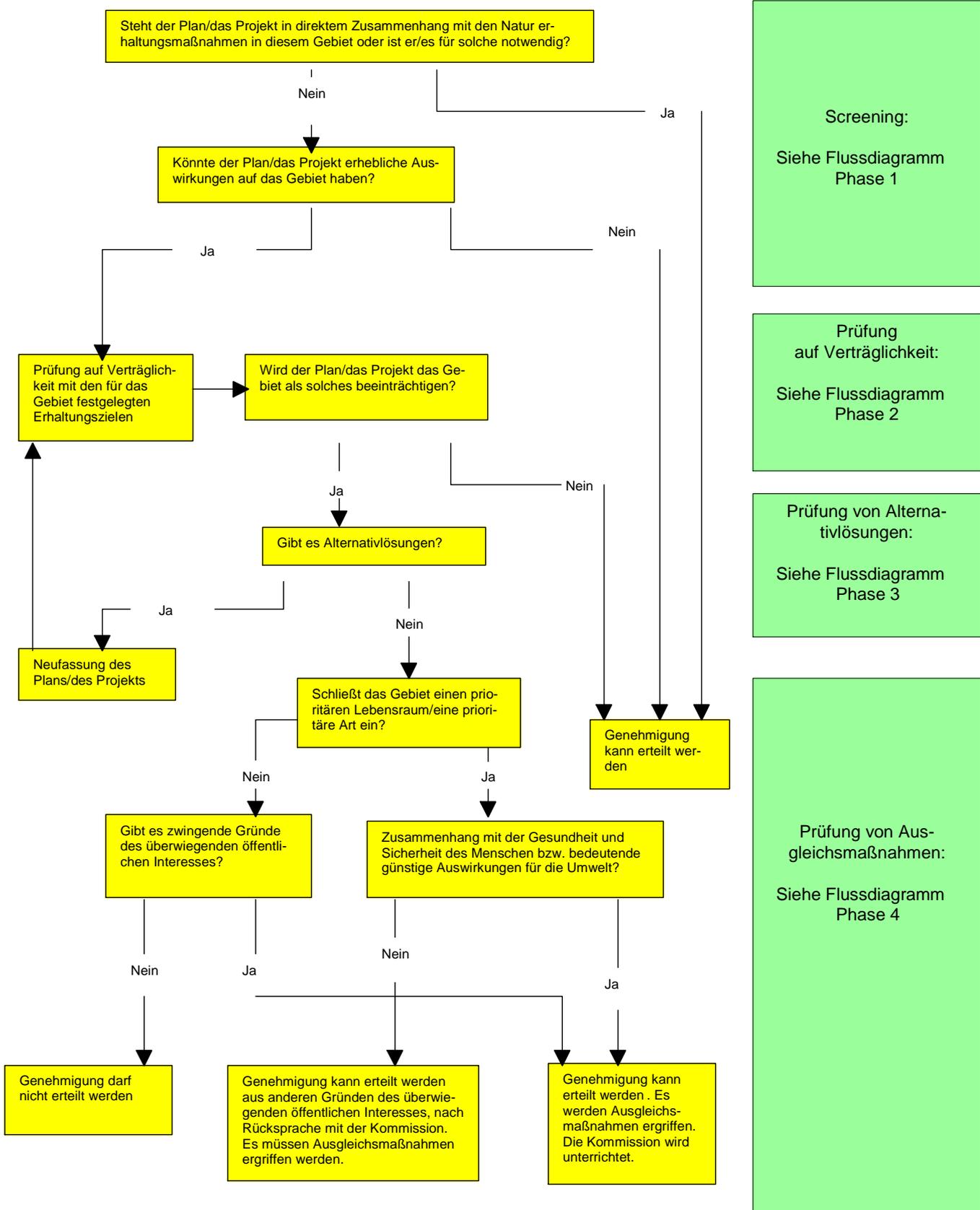
Der **Ablauf des Prüfverfahrens** ist genau festgelegt und enthält 4 Phasen mit verschiedenen Prüfschritten – vgl. unten stehendes Ablaufschema (Abb. 1).

³ Modifiant la loi du 19 janvier 2004 concernant la protection de la nature et des ressources naturelles (telle qu'elle a été modifiée)





Abb. 1: Gliederung der FFH-Verträglichkeitsprüfung Phasen/Prüfschritte
(Europäische Kommission/GD Umwelt 2001)





Die vorliegende Impaktnotiz umfasst die **Phase 1**, Screening oder FFH-Vorprüfung genannt. Im Rahmen des Screenings wird geprüft, ob die potentiellen Auswirkungen durch das Projekt oder den Plan auf das FFH-Schutzgebiet derart hoch sind, dass eine vertiefende Verträglichkeitsprüfung erforderlich wird. Diese Untersuchung bezieht sich nicht alleine auf die Auswirkungen durch das vorliegende Projekt, es wird auch erforderlich sein, mögliche kumulative Effekte mit anderen Plänen oder Projekten auf das FFH-Gebiet zu untersuchen.

Führt die Untersuchung zu dem Ergebnis, dass keine potentiellen, erheblichen Auswirkungen durch das Plangebiet entstehen, kann das Projekt genehmigt werden. Bei positiven Ergebnissen ist eine tiefergehende Verträglichkeitsuntersuchung erforderlich. Dies führt zu Phase 2 des oben stehenden Ablaufschemas.

In **Phase 2**, der Verträglichkeitsprüfung müssen einzeln oder kumulativ die Auswirkungen des Projektes bzw. des Plans auf das FFH-Gebiet geprüft werden, dies hinsichtlich seiner Struktur und Funktion sowie auf die gebietsspezifischen Erhaltungsziele. Fällt hier das Prüfergebnis negativ aus, kann die Genehmigung erteilt werden. Ist die Verträglichkeitsprüfung hingegen positiv, muss in Phase 3 geprüft werden, ob Alternativlösungen existieren.

Die **Phase 3** dient dazu, Alternativen zu prüfen, mit denen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes vermieden werden. Werden eine oder mehrere Alternativen gefunden, müssen diese erneut auf ihre Verträglichkeit hin geprüft werden und durchlaufen wieder die Phasen 1 und 2. Werden keine Alternativlösungen gefunden, erfolgt Phase 4 des Prüfverfahrens.

Sind erhebliche Impakte auf ein FFH-Gebiet, auf dessen prioritären Lebensräume oder Zielarten weiterhin zu befürchten und es existieren keine Alternativlösungen, so ist in **Phase 4** der Verträglichkeitsuntersuchung zu prüfen, ob wirkungsvolle Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden können. Zuvor ist jedoch zu klären, ob das Vorhaben dem Wohle der Bevölkerung bzw. dem öffentlichen Interesse dient, oder bedeutend günstige Auswirkungen auf übergeordnete Umweltziele hat. Sind diese Voraussetzungen gegeben, kann das Projekt genehmigt werden. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen müssen jedoch wiederum auf ihre Wirksamkeit hin untersucht werden.

Auf Grund von Voruntersuchungen im Rahmen der PAG-Aufstellung (UEP, UB) ist man davon ausgegangen, dass eine **FFH-Vorprüfung (Screening)** für die **Zone ESCH_05** genügt, um eine ausreichende Aussagetiefe zu erhalten.

Stellt sich bei dem Screening allerdings heraus, dass erhebliche Auswirkungen auf die Zielarten des Schutzgebietes bzw. die Arten nach Annexe 6 des loi protection de la nature et des ressources naturelles (2004) nicht ausgeschlossen werden können, ist eine tiefergehende **FFH-Verträglichkeitsprüfung** durchzuführen (vgl. Abb. 1).





2 LAGE DER ZONE ESCH_05

2.1 LAGE IM RAUM

Die geplante Zone ESCH_05 befindet sich im Osten von Eschweiler im Bereich des Ortseingangs, beidseitig der Rue de l'Ecole (C. R. 132). Der Großteil der zweigeteilten Planfläche liegt außerhalb des derzeit gültigen Perimeters. Die ca. 0,63 ha große Zone dehnt sich bis an die Zone verte aus und ist umgeben von landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Die Fläche soll teilweise als Zone d'activités économiques communales type 1 (ECO-c1, südlicher Teil) und teils als Zone d'habitation 1 (HAB-1, nördlicher Teil) ausgewiesen werden. Zurzeit ist der Bereich der Zone ESCH_05 als Zone spéciale ausgewiesen und wird von einem Busunternehmen partiell als Parkplatz genutzt.

Oberflächengewässer sind keine auf dem Gebiet der Planfläche zu finden. Das Areal liegt auf einer Höhe von rund 295 m ü. NN.



Abb. 2: Die Lage der Planfläche ESCH_05 (Kreis). Die Karte ist genordet, ohne Maßstab. Quelle: Fond topographique © Origine: Administration du Cadastre et de la Topographie, Droits réservés à l'Etat du Grand Duché de Luxembourg (1993-2008).





Abb. 3: Die Lage der Planfläche ESCH_05 (rote Umrandung = ungefähre Flächenabgrenzung); (Bing Maps 2012)

2.2 LAGE DER ZONE ESCH_05 IM KONTEXT DES IBA-VOGELSCHUTZGEBIETES LU017 „RÉGION DE JUNGLINSTER“

Das IBA-Gebiet LU017 „Région de Junglinster“ ist mit 3.192 ha relativ groß. Es wurde speziell im Bereich Eschweiler sehr dicht an die bestehende Bebauung und sogar teilweise durch die Ortschaft hindurch auskartiert.

Eine Überplanung der Zone ESCH_05 bedingt daher eine direkte Flächeninanspruchnahme des IBA-Gebietes. Wird die Planung realisiert, so wird eine Fläche von insgesamt 0,63 ha des IBA-Gebietes in Anspruch genommen. Umgerechnet auf den prozentualen Anteil an der Schutzgebietsgesamtfläche ergibt sich somit ein Wert von 0,02 %. Diese marginale Flächeninanspruchnahme wird als nicht erheblich erachtet.



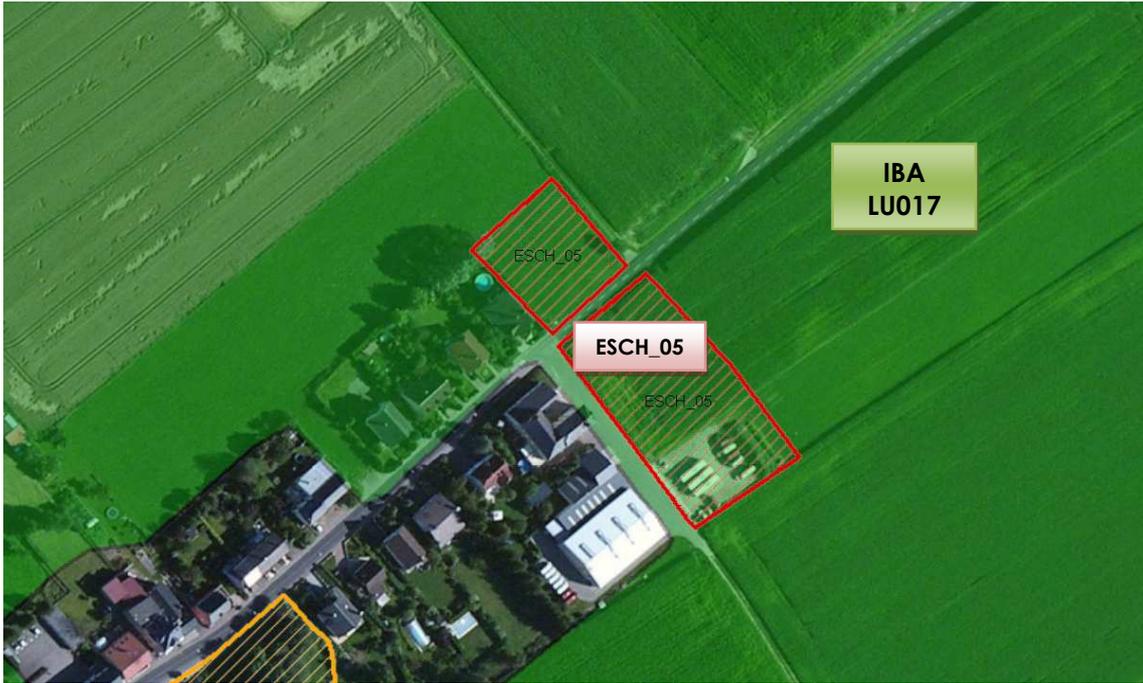


Abb. 4: Planfläche ESCH_05 im Kontext des IBA-Schutzgebietes (Bing Maps 2012)





3 KURZBESCHREIBUNG DES PROJEKTES UND BEZUG ZU ANDEREN PROJEKTEN

Die 0.63 ha große Planfläche im Osten Eschweilers ist eine von insgesamt fünf Flächen in der Ortschaft Eschweiler, die im Rahmen der Neuaufstellung des PAG der Gemeinde Junglinster überplant und hinsichtlich ihrer Effekte auf die Umwelt geprüft werden sollen (siehe Abb. 5). Die beschriebene Zone ESCH_05 soll hierbei als Zone d'activités économiques communales type 1 (ECO-c1, südlicher Teil) und als Zone d'habitation 1 (HAB-1, nördlicher Teil) ausgewiesen werden. Wie angesprochen wird das südliche Areal der Planfläche von einem gegenüberliegenden Busunternehmen als Parkplatz genutzt. Dieser ist als "Zone speciale" ausgewiesen und soll zur Hauptstraße hin entsprechend erweitert werden. Die Planung trägt im konkreten Fall zur Sicherung von Arbeitsplätzen bei.

Die Zone d'activités économiques communales type 1 zeichnet sich durch eine Nutzung durch größere Gewerbebetriebe, Handwerksbetriebe, Leichtindustrie, technische Einrichtungen sowie Transport- und Logistikunternehmen aus. Dabei ist die Flächennutzung auf 2.000 m² pro errichtetes Gebäude begrenzt. Administrative oder professionelle Einrichtungen sind auf 3.500 m² beschränkt.

Zones d'habitation 1 zeichnen sich durch eine vorwiegende Wohnnutzung aus, wobei aber unter anderem auch kommerzielle, handwerkliche oder administrative Nutzungen tolerierbar sind. So sind in diesen Zonen hauptsächlich Einfamilienhäuser, Doppelhäuser oder Häuserreihen zu finden.

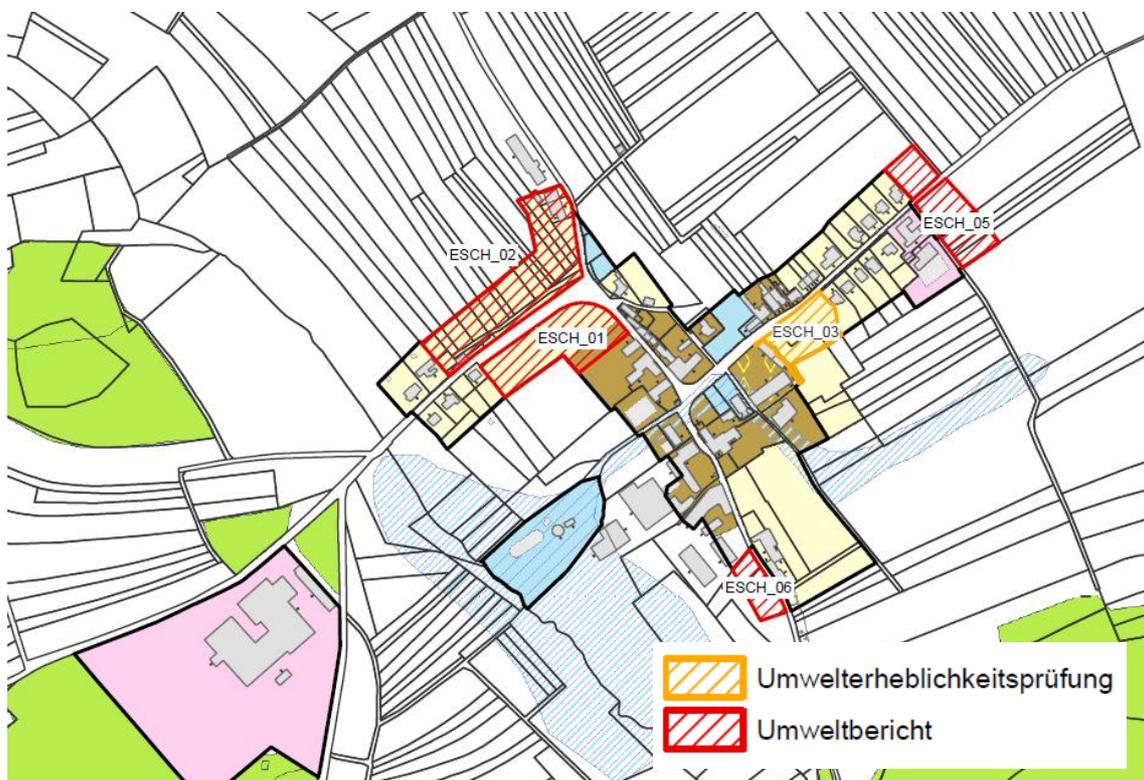


Abb. 5: Planungen in der Ortschaft Eschweiler im Rahmen der Überarbeitung des PAG der Gemeinde Junglinster





4 BESCHREIBUNG DER BIOTOPTYPEN INNERHALB DES PLANGEBIETES UND DEREN DIREKTER UMGEBUNG

Für die Beschreibung der auf dem Plangebiet vorhandenen Biotoptypen wurden zum einen die OBS-Karte von 2007 (siehe Abb. 6) und zum anderen das Biotopkataster verwendet (Abb. 7). Weiterhin wurden die Flächen besichtigt.



Abb. 6: Biotoptypen auf der Zone ESCH_05 gemäß der OBS-Karte von 2007. © Origine Ministère de l'Environnement : Droits réservés à l'Etat du Grand Duché de Luxembourg - COPIE ET REPRODUCTION INTERDITES

Nach OBS 2007 wird das Plangebiet ESCH_05 von mesophilem Grünland, Acker und Gewerbe- bzw. Dienstleistungsfläche eingenommen. Die Fläche ist unstrukturiert und weist keine besonderen Grünstrukturen auf. Prioritäre Lebensraumtypen gemäß der FFH-Direktive sind demzufolge nicht durch die Planung betroffen.

Tab. 1: Übersicht der oben aufgeführten Biotoptypen nach OBS 2007

Biotoptypen-Nr.	Biotoptypen
1.2.1.1.2	Gewerbe-, Dienstleistung-, Militärgelände
2.1.1.1	Acker
2.3.1.2	Mesophiles Grünland

Im Plangebiet befinden sich keine nach Art. 17 des Naturschutzgesetzes von 2004 geschützten Biotoptypen (Abb. 7).





Abb. 7: Nach Art. 17 des Naturschutzgesetzes geschützte Biotope auf den Planflächen. Fond topographique © Origine: Administration du Cadastre et de la Topographie, Droits réservés à l'Etat du Grand Duché de Luxembourg (1993-2008) und Biotopkataster.

Die nachfolgenden Fotos geben exemplarisch einen Eindruck der Strukturen des Plangebietes und dessen näherer Umgebung.



Abb. 8: Blick nach Westen



Abb. 9: Blick nach Westen



Abb. 10: Blick nach Nordosten



Abb. 11: Blick nach Norden





5 KURZBESCHREIBUNG DES POTENTIELL BETROFFENEN IBA-VOGELSCHUTZGEBIETES

Die unten stehenden Angaben/Auszüge zu dem betroffenen Schutzgebiet stammt aus dem offiziellen Datenblatt; abrufbar über www.birdlife.org.

In der nachfolgenden Gebietsbeschreibung werden die kennzeichnenden Zielarten des Schutzgebietes aufgelistet.

IBA-VOGELSCHUTZGEBIET “RÉGION DE JUNGLINSTER“ (LU017)

Die Ortschaft Beidweiler ist wie bereits angedeutet nördlich vom IBA-Vogelschutzgebiet „Région de Junglinster“ gelegen. Das Schutzgebiet ist mit 3.192 ha sehr groß und erstreckt sich hauptsächlich über den östlichen Teil der Gemeinde Junglinster und auf das Gebiet der angrenzenden Gemeinden Biver, Bech, Betzdorf und Niederanven. Vom IBA-Gebiet werden Höhenlagen von 230 -366 m eingenommen.

Unter den im Schutzgebiet brütenden Vögeln werden der Rot- und Schwarzmilan (*Milvus milvus*, *Milvus migrans*), der Neuntöter (*Lanius collurio*) und der Raubwürger (*Lanius excubitor*) geführt. Diese Arten werden zusammen mit der Kornweihe (*Circus cyaneus*) als Zielarten des Schutzgebietes gelistet.

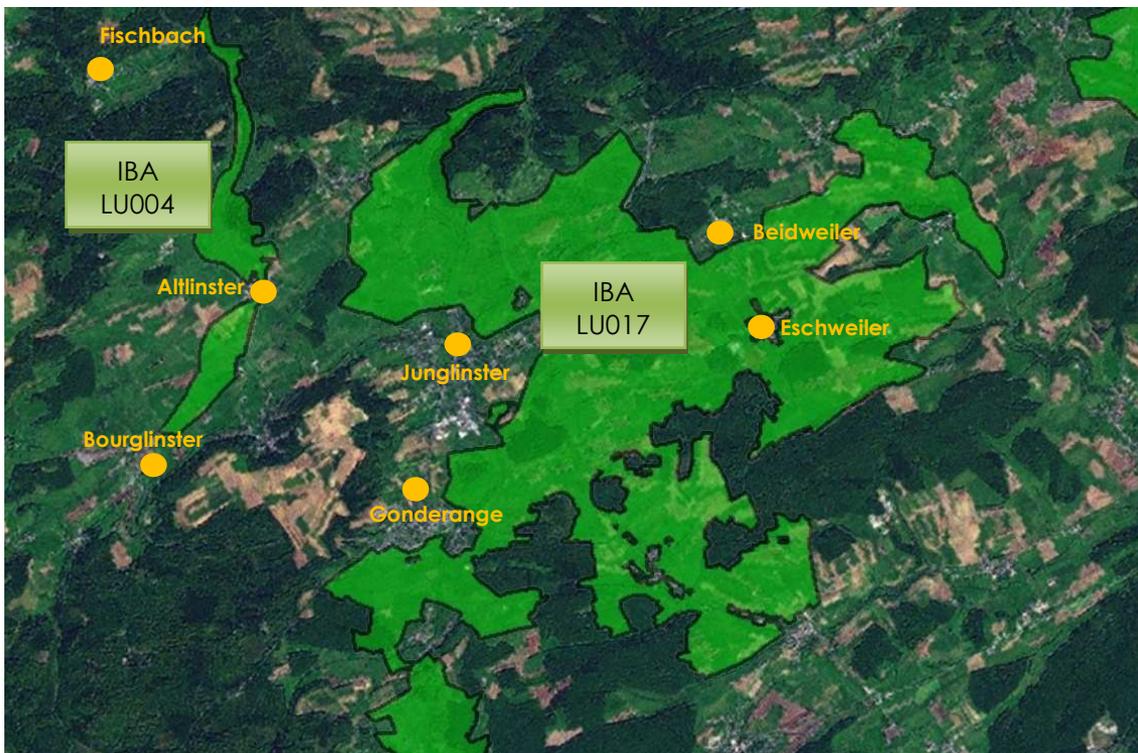


Abb. 12: Lage des IBA-Gebietes „Région de Junglinster“ (LU017); © Origine Cadastre: Droits réservés à l'Etat du Grand Duché de Luxembourg (2010) – Copie et reproduction interdites





Die folgende Tabelle zeigt die Vögel, die im IBA-Gebiet „Région de Junglinster“ (LU017) als Zielarten definiert sind.

Tab. 2: Liste der Zielarten im IBA-Vogelschutzgebiet (LU017) „Région de Junglinster“ (<http://www.birdlife.org/datazone/sitefactsheet.php?id=27261>)

Lateinischer Name	Deutscher Name
Circus cyaneus	Kornweihe
Lanius collurio	Neuntöter
Lanius excubitor	Raubwürger
Milvus migrans	Schwarzmilan
Milvus milvus	Rotmilan





6 POTENTIELLE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG AUF DAS SCHUTZGEBIET

Mit der vorliegenden Impaktnotiz zur FFH-Verträglichkeit (Screening) wird geprüft, ob die Realisierung der Überplanung der **Zone ESCH_05** Auswirkungen auf das IBA-Vogelschutzgebiet, oder auf die Zielarten hat, und wenn ja, ob erhebliche Auswirkungen zu befürchten sind.

Beeinträchtigungen können auf unterschiedliche Art und Weise ausgelöst werden, z. B. kommen verschiedene Wirkfaktoren direkt zum Tragen, z. B. durch direkte Flächeninanspruchnahme oder indirekt durch Hineintragen verschiedener Immissionen. Am häufigsten sind dies Lärmbelastungen, optische Störungen durch menschliche Aktivität (Bewegungen, lokaler Verkehr) oder Licht während der Abend- und Nachtstunden sowie durch stoffliche Einträge (Staub und Schadstoffe jeglicher Art). Je nach Projekt ist nach Bauphase und Betriebsphase zu unterscheiden. Das gesamte Konfliktpotential muss ggf. in Relation zu sonstigen Planungen und Projekten betrachtet werden, um kumulative Wirkungen abschätzen zu können.

Tab. 3: Katalog möglicher Wirkfaktoren (aus: Lambrecht, H. u. Trautner, J., 2007)

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren
1 Direkter Flächenentzug	1-1 Überbauung / Versiegelung
2 Veränderung der Habitatstruktur/ Nutzung	2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen
	2-2 Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik
	2-3 Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung
	2-4 Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege
	2-5 (Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege
3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren	3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes
	3-2 Veränderung der morphologischen Verhältnisse
	3-3 Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse
	3-4 Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)
	3-5 Veränderung der Temperaturverhältnisse
	3-6 Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z. B. Belichtung, Verschattung)
4 Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust
	4-2 Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
	4-3 Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
5 Nichtstoffliche Einwirkungen	5-1 Akustische Reize (Schall)
	5-2 Bewegung / Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)
	5-3 Licht (auch: Anlockung)
	5-4 Erschütterungen / Vibrationen
	5-5 Mechanische Einwirkung (z. B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)
6 Stoffliche Einwirkungen	6-1 Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag
	6-2 Organische Verbindungen
	6-3 Schwermetalle
	6-4 Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe
	6-5 Salz





	6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe u. Sedimente)
	6-7 Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)
	6-8 Arzneimittelrückstände u. endokrin wirkende Stoffe
	6-9 Sonstige Stoffe
7 Strahlung	7-1 Nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder
	7-2 Ionisierende / Radioaktive Strahlung
8 Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	8-1 Management gebietsheimischer Arten
	8-2 Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten
	8-3 Bekämpfung von Organismen (Pestizide u. a.)
	8-4 Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen
9 Sonstiges	9-1 Sonstiges

Die potentiellen Auswirkungen für die Zone ESCH_05 werden hinsichtlich der möglichen betroffenen Zielarten des Schutzgebietes betrachtet.

Für das vorliegende Projekt kommen folgende Wirkfaktoren in Frage:

- **1-1 Überbauung/Versiegelung**
Flächeninanspruchnahme durch Überbauung. Diese wirkt sich direkt auf das IBA-Vogelschutzgebiet aus (Beschneidung der Schutzgebietsfläche). Unter Berücksichtigung der derzeit vorhandenen Informationen wird davon ausgegangen, dass ein Teil von ca. 0,63 ha, was einem Anteil von ca. 0,02 % der Schutzgebietsfläche entspricht, beschnitten wird. Diese Flächeninanspruchnahme ist nicht als erheblich zu bezeichnen.
- **3-1 Veränderung des Bodens bzw. des Untergrunds**
Abtrag von Ober- und Unterboden innerhalb des Baufeldes. Direkter Einfluss auf das Schutzgebiet, der sich jedoch nur sehr kleinräumig auswirkt – vgl. Wirkfaktor 1-1. Dieser Teil der Fläche kann nicht mehr ackerbaulich genutzt werden. Die Effekte können durch eine ökologische Parkplatzgestaltung minimiert werden (siehe Kap. 8).
- **3-1 Veränderung der Temperaturverhältnisse**
Lokalräumlich wirksame Erhöhung der Temperatur aufgrund der Zunahme des Befestigungs- und Versiegelungsgrades. Wirkt sich nur kleinräumig und unerheblich auf das IBA-Schutzgebiet aus.
- **5-1 Akustische Reize (Schall)**
Störwirkungen speziell während der Bauphase (Maschinen, Arbeiter) sowie während der (bereits vorhandenen) alltäglichen Nutzung (u. a. Lärm durch Fahrzeuge, etc.). Dieses Störpotential kann sich negativ auf das IBA-Gebiet auswirken, etwa durch Verschiebung der Fluchtdistanzen. Diesem Effekt kann durch Servituten „Urbanisation“ hin zur freien Feldflur entgegengewirkt werden (siehe Kap. 8).
- **5-2 Bewegungen (optische Reize)**
Störwirkungen speziell während der Nutzungsphase des Geländes (Busse, Mitarbeiter, Anwohner). Auch hier ist darauf hinzuweisen, dass die Störwirkung im Bereich des Busunternehmens bereits besteht und nicht davon auszugehen ist, dass sich der Störungsdruck durch die Planung erheblich vergrößert.





- **5-3 Licht (auch: Anlockung)**

Die Wirkung von Licht bezieht sich neben der Irritation vor allem auf die Gefährdung durch Anlockung. Insekten, wie Zweiflügler, Käfer und nachtaktive Schmetterlinge sind betroffen, da sie vom Licht angelockt eine leichte Beute für Räuber, wie Fledermäuse darstellen.

6.1 POTENTIELLE AUSWIRKUNGEN AUF DIE PRIORITÄREN LEBENSRAUMTYPEN

Im Datenblatt zum IBA-Vogelschutzgebiet wird nicht speziell auf prioritäre Lebensraumtypen eingegangen. Diesbezüglich sind keine tiefergehende Untersuchungen erforderlich. Darüber hinaus liegen keine weiteren Erkenntnisse über das Vorkommen von prioritären Lebensraumtypen im Plangebiet vor.

6.2 POTENTIELLE AUSWIRKUNGEN AUF ZIELARTEN

Für das IBA-Schutzgebiet LU017 „Région de Junglinster“ wurden Zielarten bzw. kennzeichnende Arten erfasst und hervorgehoben, die eine Schutzgebietsausweisung bedingen. Darüber hinaus gibt es zahlreiche, weitere seltene und schützenswerte Arten, die die Bedeutung der Schutzgebiete stützen.

Nachfolgend wird zu den **Zielarten** eine Abschätzung der möglichen Impakte seitens des Planungsvorhabens dargestellt.

Darüber hinaus wird eine Betrachtung der Annexe IV Arten der FFH-Direktive 92/43/CEE der in Luxemburg präsenten Arten angeschlossen (Kap. 6.3).

Arten:

Vögel:

- **Circus cyaneus – Kornweihe**

Die Kornweihe bewohnt großflächig offene Landschaften wie Moore, Feuchtgebiete, Heideflächen, Dünen, Marschland, aber auch junge Aufforstungsbestände. Ganz selten werden Felder in Anspruch genommen. Sie ist weniger stark an Feuchtgebiete, Schilf- und Röhrichbestände gebunden, wie die Rohrweihe. Sie ernährt sich von Säugetieren, aber auch von Kleinvögeln und jungen Wat- und Entenvögeln. **Aus der Artenbeschreibung geht hervor, dass die Kornweihe im Bereich des Plangebietes kein bevorzugtes Habitat vorfindet und demnach hier auch nicht regelmäßig erwartet wird. Aus den Daten der COL geht hervor, dass im weiteren Umfeld der Zone die Rohrweihe gesichtet wurde. Diese Beobachtungen beziehen auf Sichtungen während der Zugzeit, so dass durch die kleinflächige Inanspruchnahme der IBA-Zone keine nachhaltigen Störungen auf das Zugvorkommen der Rohrweihe entstehen werden.**





- **Lanius collurio - Neuntöter**

Das kennzeichnende Merkmal dieser Art ist das Aufspießen ihrer Beute auf Dornen von Hecken und Sträuchern. Hierfür werden vor allem die Schlehe (Schwarzdorn) und die Weissdornarten benutzt. Ihre Nahrung setzt sich überwiegend aus Käfern, Heuschrecken, Hautflüglern und Spinnen zusammen, wobei aber auch Kleinsäuger und Jungvögel gejagt werden. Diese Ansprüche an das Habitat werden in extensiv genutzten, halboffenen Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand und Einzelbäumen bestens erfüllt (Heckenlandschaften, Streuobstwiesen). Die Sträucher und Hecken werden weiterhin noch als Nistplatz und als Warte für die Jagd, Gesang und Balz genutzt. Im Vergleich zum Raubwürger sind sie weniger anspruchsvoll hinsichtlich des Lebensraumes und tolerieren einen etwas dichteren Bewuchs. In Luxemburg steht die Art auf der Vorwarnliste. **Gemäß vorliegenden COL-Daten ist der Neuntöter im direkten Umfeld der Planfläche, wohl wegen fehlenden Strukturen, noch nicht gesichtet worden. Zahlreiche Nachweise finden sich jedoch in der Offenlandschaft im Dreieck Junglinster, Beidweiler und Eschweiler. Durch die Umsetzung der Planung kommt es zu keinen direkten negativen Einflüssen auf die Art.**

- **Lanius excubitor - Raubwürger**

Der Raubwürger bevorzugt als Brutgebiet offene, reich strukturierte Gebiete wie z. B. große Waldlichtungen, Kahlschläge, Heiden, Moore, extensive Wiesen, Brachen mit Feldgehölzen und Streuobstwiesen mit Einzelbäumen, Strauchgruppen, Hecken und anderen Strukturen. Eine gute Rundumsicht ist erforderlich. Der Bodenbewuchs sollte niedrig und schütter sein. Dornige Gehölze begünstigen das Vorkommen, denn sie werden genutzt, um Beutetiere, Kleinsäuger, Klein- und Jungvögel, große Insekten oder Reptilien aufzuspießen. Der Bewuchs an Gehölzstrukturen darf nicht zu dicht sein; ab einem bestimmten Deckungsgrad wird die zunehmende Verbuschung nachteilig für die Habitateignung.

Ein auskartiertes Raubwürger-Revier befindet sich über 500 m entfernt und von der restlichen Ortschaft von der Planzone Esch_05 getrennt, in westlicher Richtung. Eine Erschließung der Fläche wird daher keine Störung der scheuen Art bedingen. Auch in der Phase der alltäglichen Nutzung ist ein erhöhter Störungsdruck nicht zu erwarten, da das Umfeld der Planfläche intensiv landwirtschaftlich genutzt wird und zudem strukturarm ist.

- **Milvus migrans - Schwarzmilan**

Der Schwarzmilan besiedelt vor allem gewässerreiche Landschaften und brütet häufig in Eichenmischwäldern oder Hart- und Weichholzwäldern. Er ernährt sich oft von kranken oder toten Fischen, was die Nähe des bevorzugten Lebensraumes zu Gewässern erklärt. Weiterhin erbeutet er aber auch Kleinsäuger und Kleinvögel, Amphibien, Reptilien, Regen-





würmern und Insekten. Auch Mülldeponien können als wichtige Nahrungsquelle genutzt werden. Die Horstbäume liegen in geringer Entfernung zum Waldrand, so erreicht der Schwarzmilan schnell die offene Landschaft, die er neben den Gewässern als Jagdhabitat benutzt. In Luxemburg hat sein Bestand in den beiden letzten Jahrzehnten deutlich zugenommen. **Die weitläufige, offene Landschaft in der größeren Umgebung des Plangebietes ist als Jagdhabitat des Schwarzmilans geeignet, was gemäß der Datenlage der COL durch verschiedene Sichtungen belegt ist. Die Planzone selbst wird durch die Nähe zur bestehenden Bebauung eher weniger als Jagdhabitat genutzt werden. Erhebliche Auswirkungen für das Vorkommen des Schwarzmilans sind demnach nicht zu erwarten. Allerdings können sich durch die potentiellen Störungen seitens des Plangebietes die Grenzen des Jagdreviers leicht verschieben. Um eine Minderung des Effektes der Planung zu erreichen sollten breite, hohe und dicht bepflanzte Servituten „Urbanisation“ in Richtung der freien Landschaft etabliert werden. Hierdurch ist eine Abschirmung der Planfläche gegeben, die hinsichtlich des IBA-Gebietes nur befürwortet werden kann.**

- **Milvus milvus - Rotmilan**

Im Lebensraum des Rotmilans kommt sowohl Wald als auch waldfreies Gelände vor. Den Wald nutzt er als Brut- und Ruhehabitat und das waldfreie Gelände als Nahrungshabitat. Deshalb erweist sich eine abwechslungsreiche Landschaft aus Offenland (mit hohem Grünlandanteil) und Wald (mit einem hohen Anteil an altem Laubwald) als geeigneten Lebensraum für den Rotmilan. Hohe Bäume dienen ihm zum Anlegen seiner Horste, die sich meist in der Waldrandzone befinden. Typischerweise legt er sein großes Nest auf alten, großkronigen Buchen an. Grünlandgebiete (Wiesen), welche mit verschiedenen Nutzungen versehen sind, gehören zu seinen bevorzugten Jagdhabitaten, wo er als Nahrungsgeneralist vielfältige Nahrung finden kann. Weiterhin können Mülldeponien als wichtige Nahrungsquelle genutzt werden. Der Rotmilan ernährt sich vor allem von Kleinsäugetern, Regenwürmern sowie Aas und Abfällen auf Mülldeponien. **Die Fläche der Zone ESCH_05 in direkter Nachbarschaft der Ortslage stellt, wie beim Schwarzmilan erläutert, keine nennenswerte Verkleinerung des potentiell nutzbaren Habitats dar. Das Störpotential in Richtung der freien Feldflur kann zu einer leichten Verschiebung der Jagdreviergrenzen führen. Die geplante Maßnahme wird sich nicht nachhaltig negativ auf das Vorkommen des Rotmilans auswirken, wenn die angesprochenen Minimierungsmaßnahmen umgesetzt werden (siehe auch Kap. 8).**





6.3 POTENTIELLE AUSWIRKUNGEN AUF ARTEN NACH DER ANNEXE IV DER FFH-DIREKTIVE 92/43/CEE, GEMÄß DER ANNEXE VI DES LOI PROTECTION DE LA NATURE ET DES RESSOURCES NATURELLES, 2004

Im Rahmen des Screenings zur Bauflächenerweiterung sind außer zu den Zielarten des IBA-Gebietes auch Aussagen zur potentiellen Gefährdungssituation der pauschal geschützten Arten der Annexe IV der FFH-Direktive zu treffen.

Aufgrund der Lage, der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des Gebietes und der vorhandenen Habitatstruktur **sind generell keine für Luxemburg relevanten Arten nach Annexe IV der FFH-Directive (92/43/CEE) auf und im direkten Umfeld des Plangebietes zu erwarten.**

Zwei Ausnahmen müssen hier jedoch getroffen werden:

Die erste Ausnahme stellt die **Gruppe der Fledermäuse** dar, von denen einige Arten grundsätzlich auf Grünland und an linearen Heckenstrukturen sowie an Ortsrändern jagen. Im Gutachten von ProChiro (2012) wurde die Planfläche ESCH_05 nicht berücksichtigt, da die Zone erst zu einem späteren Zeitpunkt in die Planung hineingenommen wurde. **Nichtsdestotrotz ist davon auszugehen, dass durch die vorliegende Planung keine erheblichen, negativen Einflüsse auf die Fledermausarten entstehen werden, die nicht kompensierbar sind. Zum einen finden sich keine bemerkenswerten Strukturen im Plangebiet außer einer relativ niedrigen linearen Heckenstruktur, die als Abgrenzung des letzten Grundstücks nördlich des C. R. 132 dient. Der Grünlandverlust ist zudem auch als gering einzuschätzen.**

Hinsichtlich einer Abschirmung neuer Siedlungsstrukturen bzw. der gewerblich genutzten Fläche wurde die Etablierung von breiten, hohen und dicht bepflanzten Servituten bereits angesprochen. Solche linearen Strukturen bieten vielen Fledermausarten neuen Leitlinien und Jagdstrukturen und sollten daher auch zur Stützung der Habitatbedingungen vorgesehen werden.

Die zweite Ausnahme bildet die geschützte **Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)**. Das sehr breit gefächerte Spektrum möglicher Nahrungsquellen, wie Blätter, Keimpflanzen, Knospen, Blüten, Früchte, Gehölzsaamen (Buchecker, Eicheln, Hasel- und Walnüsse) oder Früchte verschiedener Obstbäume, erlaubt es der Haselmaus in der Landschaft sehr weiträumig verbreitet zu sein. Neben Laubwäldern und deren Ränder gehören zum Lebensraum Parkanlagen, Obstwiesen, Feldgehölze, Hecken und Brachland. Die Individuendichte schwankt und ist unter anderem abhängig von den vorhandenen Strukturen im Lebensraum. In Luxemburg liegen Nachweise aus allen Landesteilen vor, die Häufigkeit kann jedoch nicht genau angegeben werden. **Aufgrund der vorhandenen Datenbasis ist ein Vorkommen der beschriebenen Art im Bereich der Planfläche nicht bekannt, kann jedoch wegen der vorherrschenden Habitatstruktur, insbesondere dem Fehlen geeigneter Heckenkomplexe, oder größerer Streuobstbestände mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Erhebliche Auswirkungen auf die Haselmaus sind daher nicht zu erwarten.**





7 ZUSAMMENFASSUNG UND BEWERTUNG

In den vorstehenden Kapiteln wurde in Form eines Screenings untersucht, ob die Überplanung der Zone ESCH_05 die Schutz- und Erhaltungsziele des IBA-Vogelschutzgebietes „Région de Junglinster“ (LU017) erheblich gefährden oder beeinträchtigen kann.

In den nachfolgenden Tabellen werden die Ergebnisse der Vorprüfung zu den Auswirkungen auf die Zielarten des IBA-Gebietes bzw. dem Anhang IV der FFH-Richtlinie zusammenfassend dargestellt.

Tab. 4: Zusammenfassung der Ergebnisse der Vorprüfung auf die FFH-Verträglichkeit – Zielarten (IBA-Gebiet und nach Anhang IV der FFH-RL)

				Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzziel			
				nicht gegeben	kaum anzunehmen	Erheblichkeitsschwelle	nicht ausgeschlossen
Nr.	FFH-Code	Arten					
Vögel							
1	A082	Circus cyaneus	Kornweihe	✓			
2	A339	Lanius collurio	Neuntöter	✓			
3	A340	Lanius excubitor	Raubwürger	✓			
4	A073	Milvus migrans	Schwarzmilan		✓		
5	A074	Milvus milvus	Rotmilan		✓		
Säugetiere							
1	Alle Fledermausarten – siehe Stellungnahme von ProChiro, S.24			✓	✓		
2	1341	Muscardinus avellanarius	Haselmaus	✓			





8 EMPFOHLENE MINDERUNGSMAßNAHMEN UND KUMULATIVE BETRACHTUNG

Die Notwendigkeit der Durchführung eines Screenings ergibt sich generell aus der Tatsache, dass ein Plangebiet innerhalb eines Schutzgebietes oder in der direkten Nachbarschaft zu einem FFH- oder IBA-Gebiet liegt und sich hieraus negative Effekte auf die Schutzziele des Schutzgebietes, der geschützten Arten oder Habitate ergeben können. In der vorliegenden Impaktnotiz ist das folgende Schutzgebiet als potentiell betroffen zu betrachten:

1. IBA-Gebiet LU017 „Région de Junglinster“

Im Screening zur FFH-Verträglichkeit konnte dargelegt werden, dass negative Auswirkungen, welche durch die Planung potentiell zu befürchten sind, die Erheblichkeitsschwelle hinsichtlich der geschützten Arten und deren Habitate nicht überschreiten. In Bezug zum IBA-Vogelschutzgebiet erscheint es jedoch im Falle einer Planrealisierung sehr wichtig die Plangebiete in Richtung der freien Flur abzuschirmen, um den generellen Störungsdruck durch die Nutzung so gering wie möglich zu halten.

Minderungsmaßnahmen

Im Folgenden werden Maßnahmen angeführt, die dazu beitragen können, die Impakte auf das Schutzgebiet sowie generell auf die Fledermausfauna im Bereich des Plangebietes zu reduzieren und gleichzeitig einen positiven Effekt auf das Landschaftsbild mit sich bringen:

- **Partielle Flächenreduktion**

Es bietet sich hinsichtlich der in diesem Screening behandelten Planfläche an, deren Ausmaß zwecks einer besseren Verträglichkeit zu reduzieren. Hierbei sollte am ehesten auf die nördlich gelegene Teilfläche östlich der letzten Bebauung verzichtet werden (Abb. 13). Das bestehende letzte Haus des Ortes ist umgeben von einer dichten Hecke, die einen geeigneten Abschluss des Ortes und eine angemessene Ortseingangssituation darstellt (siehe Abb. 14).



Abb. 13: Empfohlene Flächenreduktion der nördlichen Teilfläche





Abb. 14: Aktuelle Ortseingangssituation mit Hecke vor dem Gebäude

- **Breite Servituten „Urbanisation“ (10 m)**

Sollte die nördliche Teilfläche aus der Planung herausgenommen werden, so ist in diesem Bereich keine Notwendigkeit einer Abschirmung in Form von Servituten gegeben. Wird die Erweiterung der südlichen Teilfläche wie geplant realisiert, so wird eine Eingrünung des Parkplatzgeländes, das direkt an die Zone verte angrenzt und innerhalb des IBA-Gebietes liegt, durch Servituten „Urbanisation“ dringend empfohlen (siehe Abb. 15).



Abb. 15: Empfehlung einer Servitude „Urbanisation“ zur Abschirmung der Planfläche





Die Abschirmung speziell nach Osten sollte breit (ca. 10 m) und stufig aufgebaut sein. Der stufige Aufbau sollte mit einem Krautsaum beginnen und über Sträucher hin zu überstehenden Bäumen reichen. Auf der Rückseite sollten wiederum Sträucher und ein Krautsaum folgen, wobei die landschaftszugewandte Seite insgesamt flacher und breiter ausgebildet ist (siehe Abb. 16).



Abb. 16: Schematische Darstellung einer mehrstufigen Baumhecke

So wird die gewerbliche Nutzung wirkungsvoll von der freien Flur abgeschirmt. Der generelle Störungsdruck auf das IBA-Gebiet kann so wesentlich minimiert werden; zudem können neue lineare Grünstrukturen von anderen geschützten Tieren, wie Fledermäusen, als Flugrouten und als neues Jagdhabitat genutzt werden.

- **Ökologische Parkplatzgestaltung**

Die Gestaltung des Parkplatzes sollte den Grundzügen eines ökologischen Parkplatzes entsprechend umgesetzt werden. Die Niederschläge werden separat bewirtschaftet und die Parkstände versickerungsfreundlich angelegt. Darüber hinaus können Hochstammbäume eingestreut werden (Abb.17).

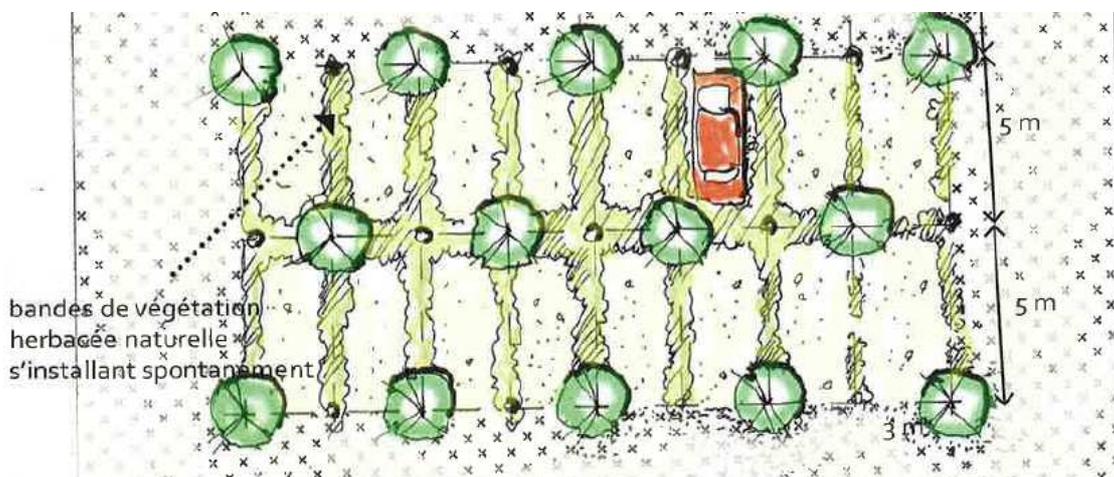


Abb. 17: Schematische Darstellung einer ökologischen Parkplatzgestaltung (MDDI, 2013)





Kumulative Betrachtung

Generell ist es von großer Wichtigkeit auch die kumulativen Effekte der Planungen einer Ortschaft im Zusammenhang mit den Planungen der Gesamtgemeinde zu betrachten und zu bewerten, da die Möglichkeit besteht, dass durch eine Aufsummierung von Effekten die Erheblichkeitsschwelle auch hinsichtlich anderer Arten oder geschützter Habitats überschritten wird, was weitere detailliertere Untersuchungen der Verträglichkeit erfordern würde.

Durch die Planungen der Gesamtgemeinde Junglinster ist ein gewisses Potential hinsichtlich kumulativer Effekte gegeben, da mehrere Plangebiete im Einflussbereich der vorhandenen Schutzgebiete liegen. Besonders das IBA-Gebiet LU017 wird an mehreren Stellen durch Überplanungen beschnitten.

Eine bewertende Einschätzung kann jedoch auf Grundlage der vorhandenen Datenbasis nicht abschließend erfolgen, weshalb an dieser Stelle auf die Bewertung und Einschätzung der kumulativen Effekte im Rahmen des Umweltberichtes verwiesen wird. Hier werden alle als kritisch zu bewertenden Flächen gemeinsam betrachtet, um zu einer aussagekräftigen Gesamteinschätzung zu gelangen.





9 FAZIT

Wie aus den oben stehenden Erläuterungen und Bewertungen der potentiellen Impakte hervorgeht, ist im Rahmen der Planung nicht von erheblichen Effekten oder Beeinträchtigungen hinsichtlich kennzeichnender, planungsrelevanter Arten oder geschützte Zielarten des IBA-Vogelschutzgebietes auszugehen.

Dieses Ergebnis ist auch für die Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zutreffend.

Die potentiellen Impakte, die hauptsächlich in Richtung des IBA-Gebietes generiert werden, können durch gezielte Minimierungsmaßnahmen innerhalb der Planzone ESCH_05 verringert werden. Eine Erheblichkeit ist dann nicht gegeben.

Wesentliche Minimierungsmaßnahmen wären eine Reduzierung der Flächenausweisung im nördlichen Teilbereich, oder die Ausweisung von breiten, bepflanzten Servituten „Urbanisation“, vorwiegend entlang des südöstlichen und östlichen Randes des Plangebietes. Eine Schaffung von naturnahen Strukturen wäre ein wesentlicher Beitrag zur Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt allgemein, vor allem aber für die Eingriffe in die Lebensräume der betroffenen Zielarten des IBA-Gebietes sowie der potentiell betroffenen Fledermäuse als Arten nach Annexe IV der Habitat-Direktive.

Die marginale Flächeninanspruchnahme von Anteilen des Schutzgebietes wird als nicht erheblich angesehen.

Nach unserer Ansicht ist die Umweltprüfung mit der Phase 1 (Screening) der Verträglichkeitsprüfung abgeschlossen.

Daher ist eine Verträglichkeitsprüfung nach Phase 2 für die Zone ESCH_05 nicht erforderlich.





QUELLENVERZEICHNIS

LITERATUR

Europäische Kommission; GD Umwelt (2001): Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete.

Harbusch (2012): Screening der PAG Flächen der Gemeinde Junglinster im Hinblick auf Fledermausvorkommen im Rahmen des Umweltberichtes.

LNVN (2010): Vögel Luxemburgs.

INTERNETQUELLEN

<http://www.bing.com/maps/> (Abrufdatum: 02.05.2013).

<http://www.birdlife.org/> (Abrufdatum: 02.05.2013).

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31979L0409:de:HTML> (Abrufdatum : 02.05.2013).

<http://ec.europa.eu/environment/nature/legislation/habitatsdirective/> (Abrufdatum: 02.05.2013).

<http://www.nabu.de/aktionenundprojekte/vogeldesjahres/1975-dergoldregenpfeifer/> (Abrufdatum: 06.05.2013).

<http://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/SDF.aspx?site=LU0002005> (Abrufdatum: 02.05.2013).

<http://www.pch.public.lu/> (Abrufdatum: 02.05.2013).

SONSTIGE QUELLEN

FOND TOPOGRAPHIQUE © Origine: Administration du Cadastre et de la Topographie, Droits réservés à l'Etat du Grand Duché de Luxembourg (1993-2008)

ORTHOFOTOS © Origine Cadastre: Droits réservés à l'Etat du Grand Duché de Luxembourg (2010) – Copie et reproduction interdites

